 Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68 Ausgegeben Danzig, den 30. September 1936

Inhalt

159

18. Verordnung
zur Abänderung und Durchführung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.
Vom 19. September 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen vom

18. September 1934 (G.Bl. S. 703)
19. September 1934 (G.Bl. S. 707/16)
23. Oktober 1934 (G.Bl. S. 731)
26. November 1934 (G.Bl. S. 770)
1. Dezember 1934 (G.Bl. S. 819/868)
30. März 1935 (G.Bl. S. 496)
11. April 1935 (G.Bl. S. 623)
14. Mai 1935 (G.Bl. S. 665)
11. Juni 1935 (G.Bl. S. 709)
21. August 1935 (G.Bl. S. 900)
18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1061) und
17. Januar 1936 (G.Bl. S. 35)

wird geändert:

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:

   Die übrigen auf sie übergegangenen Schwimmschulden (§ 23) tilgt die Staatliche Treuhandgesellschaft in 24, jeweils am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres fälligen Halbjahresraten. Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Fälligkeitstermine, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1936.

2. Als § 25 Abs. 2 wird folgende Bestimmung eingesetzt:

   Sofern die Staatliche Treuhandgesellschaft bereits vor diesem Termin Zahlungen geleistet hat, behält es dabei sein Bewenden. Der Berechnung der einzelnen Halbjahresraten ist die nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibende restliche Schwimmschuld zugrunde zu legen.

3. Der bisherige § 25 Abs. 2 wird Abs. 3.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 10. 1936.)

4. § 28 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Dasselbe gilt für die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgten außerplanmäßigen Teilrückzahlungen.

5. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Entschuldungsausschuß besteht aus dem Amtsrichter, Vertretern der Bauernschaft, der Gläubiger und der Staatl. Treuhandgesellschaft. Die Vertreter der Bauernschaft ernennt der Landesbauernführer. Die Vertreter der Gläubiger und der Staatl. Treuhandgesellschaft ernennt der Senat. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist so zu bemessen, daß den Vertretern der Bauernschaft einerseits eine gleiche Anzahl von Vertretern der Gläubiger und der Staatl. Treuhandgesellschaft andererseits gegenübersteht.

Artikel II

Der durch Verordnung vom 11. April 1935 eingefügte § 33e erhält die Bezeichnung § 33g.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Greiser Huth Rettelsky

160

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936.

Vom 23. September 1936.

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. April 1936 (G.Bl. S. 165) und gemäß § 1 Ziff. 68 und § 2b und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Unter bezugsfertiger Herstellung ist die Gebrauchsabnahme durch die Baupolizeibehörde zu verstehen, jedoch gilt ein Gebäude nur dann als „nach dem 31. März 1936 bezugsfertig hergestellt", wenn mit seinem Bau nach dem 1. 1. 36 begonnen worden und die Gebrauchsabnahme durch die Baupolizeibehörde nach dem 31. 3. 36 erfolgt ist. Für Gebäude, deren Baubeginn vor dem 1. 1. 1936 liegt, werden die Vergünstigungen des Gesetzes über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. 12. 25 gewährt, auch wenn die baupolizeiliche Gebrauchsabnahme erst nach dem 31. 3. 36 erfolgt ist.

(2) Ein Wohngebäude gilt als „überwiegend für Wohnzwecke vorgesehen", wenn wenigstens 80 % der Bodenfläche aller Geschosse ausschließlich der nicht für Wohnzwecke hergerichteten Keller- und Dachbodenräume zu Wohnzwecken bestimmt sind.

(3) Als öffentliche Mittel gelten insbesondere

a) die Mittel, die aufgrund des Wohnungsbaugesetzes den Gemeinden zugeflossen sind oder zufließen und von diesen in Form von gering verzinslichen Darlehen dem Wohnungsbau nutzbar gemacht werden,

b) die Beträge an Wohnungsbauabgabe, die gem. § 8 Abs. 8 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. 9. 34 (G.Bl. S. 691) erlassen werden.

§ 2

(1) Ein Anspruch auf die Steuervergünstigungen des Gesetzes besteht nur bei tatsächlichen Neubauten, nicht bei Umbau oder Ausbau bestehender Gebäude sowie Anbauten daran.

(2) Wohnlauben gelten nicht als Wohngebäude.

§ 3

Unter dem bebauten Teil des Grundstücks im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8.4.1936 sind lediglich die Flächen zu verstehen, auf denen ganz oder überwiegend zu Wohnzwecken vorgesehene Ge-

bäude errichtet sind. Flächen, auf denen sich selbständige Stallbauten (Garagen), Werkstätten, Fabrikgebäude, Schuppen und dergl. befinden, sind nicht zu dem bebauten Teil des Grundstücks zu rechnen.

§ 4

Muster 1

Personen, welche die Steuervergünstigungen beanspruchen, haben einen Antrag nach Muster 1 an die zuständige Baupolizeibehörde zu richten. Sie haben die in dem Muster vorgesehenen Angaben zu machen und auf Verlangen durch Vorlage von Urkunden, Katasterzeichnungen, Grundbuchauszügen und dergl. zu belegen. Die Antragsmuster sind von der zuständigen Baupolizeibehörde gegen Entrichtung von 10 P für das Stück zu beziehen.

§ 5

Muster 2

(1) Die Baupolizeibehörde trägt jeden Antrag in eine nach Muster 2 zu führende Liste ein, prüft die von dem Antragsteller gemachten Angaben zu 1b, 1c und 2 des Musters 1 auf ihre Richtigkeit nach, vermerkt die Richtigkeit dieser Angaben auf dem Antrag, reicht darauf dem Antragsteller die Urkunden zurück und schickt den Antrag zur weiteren Erledigung an die zuständige Katasterbehörde.

(2) Diese prüft die Angaben zu a—c und 1a des Musters 1 auf ihre Richtigkeit nach und schickt den mit Prüfungsvermerk versehenen Antrag zur weiteren Erledigung:

a) soweit das in Betracht kommende Grundstück im Stadtbezirk Danzig belegen ist, an den Senat Abt. B.Wo.

b) soweit das Grundstück in den Stadtbezirken Zoppot, Tiegenhof oder Neuteich belegen ist, an den Magistrat,

c) im übrigen an den zuständigen Landrat.

(3) Die zuständige Behörde prüft nach, ob die Gebäude unter Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (§ 1 Abs. 3 der Durchf. Bestimmungen) errichtet sind und reicht den mit Prüfungsvermerk versehenen Antrag an den Leiter des Landessteueramts weiter.

§ 6

Die nach §§ 7 und 8 des Gesetzes dem Senat vorbehaltenen Befugnisse werden dem Leiter des Landessteueramts übertragen, der durch endgültigen Beschluß über die Anerkennung der Steuervergünstigungen entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist der Beschluß mit Gründen zu versehen.

§ 7

(1) Im Falle der Anerkennung der Steuervergünstigungen ist Abschrift des Beschlusses dem Antragsteller und den nachstehenden Behörden zuzuleiten:

1. dem Steueramt des Wohnsitzes des Antragstellers,
2. dem Steueramt II — Einheitsbewertung — und, soweit das Grundstück außerhalb des Stadtbezirks Danzig gelegen ist, der zuständigen Gemeindebehörde,
3. der Grundbuchabteilung des zuständigen Amtsgerichts,
4. der Katasterbehörde.

Ist die Steuervergünstigung auf einen Teil des Grundstücks beschränkt (§ 2 Abs. 2 des Ges.), so hat die Katasterbehörde von Amts wegen die katastermäßige Trennung der steuerbegünstigten und nicht begünstigten Fläche vorzunehmen.

(2) Der Antrag mit etwaigen Anlagen ist der Baupolizeibehörde zum Verbleib zurückzusenden.

Danzig, den 23. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 67[91] Greiser Huth Dr. Hoppenrath

Muster 1.

Antrag auf Steuervergünstigungen

Danzig, den .... 19........

des ....

betreffend das Grundstück

a) Ort, Straße, Hausnummer ....

b) Katasterbezeichnung ....

c) Grundbuchbezeichnung ....

gemäß dem Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. 4. 1936 (G. Bl. S. 165)

Hiermit beantrage ich, mir für das nebenbezeichnete Grundstück auf Grund der nachfolgenden Angaben Steuervergünstigungen zu bewilligen:

1. Benutzungsart des Grundstücks:

   a) die Größe des Grundstücks beträgt .... qm

   b) die Grundfläche des neuen Wohngebäudes beträgt .... „

   c) von der Bodenfläche sämtlicher Geschosse (ausschl. der Keller- und Dachbodenräume) sind bestimmt

   .... qm für Wohnzwecke (einschl. Zubehör),

   .... „ für sonstige Zwecke.

2. Das Gebäude ist baupolizeilich abgenommen am ....

3. Für Errichtung der auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude sind Beträge aus öffentlichen Mitteln in Form von gering verzinslichen Darlehen nicht gewährt.

   Die Vergünstigung aus § 8 Abs. 8 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. 9. 34 (G. Bl. S. 691) ist mir für diese Gebäude nicht zugebilligt.

   Zur Glaubhaftmachung der Angaben zu 1 und 2 füge ich folgende Urkunden bei:

An die

Baupolizeibehörde

in ....

....
(Unterschrift und Adresse des Antragstellers)

Die zu a bis c und 1 a gemachten Angaben sind zutreffend — berichtigt —.

Danzig, den .... 19........

Vermerk der Baupolizeibehörde:

Katasteramt I—II.

Eingetragen in Liste
Muster 2 unter Nummer ....

Staatliches Baupolizeiamt Danzig, den .... 19......

Gesch.-Nr. B. Po................./.......

1. Katasteramt .... zur Nachprüfung der Angaben des Antragstellers zu a—c und 1 a (s. Vorseite).
2. Die Angaben des Antragstellers zu 1 b—c und 2 (s. Vorseite) sind zutreffend — berichtigt.
3. Urkunden zurücksenden.
4. **Urschriftlich** mit vorstehenden Angaben und umseitigem Antrage

dem Senat — Abteilung B.Wo.—,

dem Herrn Landrat des Kreises

....

übersandt.

....

Danzig, den .... 19.........

Senat, Abt. B.Wo.,

Magistrat...

Der Landrat des Kreises.............................

1. Die Angaben des Antragstellers zu 3) (umseitig) sind zutreffend — in folgenden Punkten unrichtig: ....

2. **Urschriftlich**

dem Steueramt II

D a n z i g

weitergegeben.

Der Vorsteher des Steueramts II Danzig, den .... 19......

II/4......................./3.......

Im Falle der Ablehnung

1. Der Antrag des ....
wohnhaft .... vom ....
auf Steuervergünstigungen ....
gemäß dem Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. 4. 1936 wird abgelehnt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Steuervergünstigungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung ist endgültig.

Gründe:

Im Auftrage des Herrn Leiters des L. St. A.

Im Falle der Befreiung

1. Auf Antrag des ....
wohnhaft .... vom ....
werden dem — auf dem — Grundstück:
Straße, Hausnummer: ....
Katasterbezeichnung: ....
Grundbuchbezeichnung: ....
neu errichteten Wohngebäude die Vergünstigungen des Gesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues vom 8. 4. 1936 zugebilligt. Die bezugsfertige Herstellung (baupolizeiliche Abnahme) ist am .... erfolgt.

Die Befreiung von der Grundvermögensteuer gemäß § 3 — i. Vbg. mit § 6 — des Gesetzes tritt in Kraft:

a) in vollem Umfange vom 1. 4. 19........ bis einschl. 31. 3. 19........
b) zur Hälfte vom 1. 4. 19........ bis einschl. 31. 3. 19........

Die Ermäßigung der Einkommen- und Vermögensteuer gemäß §§ 4 und 5 — i. Vbg. mit § 6 — des Gesetzes tritt in Kraft:

a) in vollem Umfange vom 1. 1. 19........ bis einschl. 31. 12. 19........
b) zur Hälfte vom 1. 1. 19........ bis einschl. 31. 12. 19........

Auf § 2 Ziffer 2 des Gesetzes wird hingewiesen.

Größe des Grundstücks: . . . . qm
davon steuerbegünstigt — bebaute Fläche: .... qm
\+ .... „ = ... „

Der — gesamte — über die begünstigte Fläche hinausgehende — Grund und Boden und — etwa sonstige neben dem neuerrichteten Wohngebäude auf dem Grundstück befindliche Baulichkeiten und der zu diesen gehörige Grund und Boden sind von den Steuervergünstigungen nicht betroffen.

Im Auftrage des Herrn Leiters des L. St A.

2. Ausfertigung von 1. erhalten:

a) Steueramt des Wohnsitzes des Antragstellers ....

b) Steueramt II — Sachgebiet II — Bezirk ....

c) Landrat des Kreises ....

d) Magistrat der Stadt ....

e) Grundbuchabteilung des Amtsgerichts ....

f) Katasteramt I—II

g) Antragsteller

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

3. Abschrift zu den Sammelakten.

4. **Vor Abgang zu 2**

dem Herrn Leiter des Landessteueramts

hier

mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

5. **Urschriftlich** mit Anlagen

dem ....

zum Verbleib. ....

Muster 2.

Steuervergünstigungsliste

Nr.	Grundstück, Straße, Hausnummer Katasterbezeichnung	Antragsteller	Tag des Empfangs	weitergegeben am	wieder eingegangen am	Inhalt des Beschlusses (Vergünstigungen anerkannt oder abgelehnt)	Bemerkungen

161 **Beitritt zum Internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr.**

Dem Internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. 4. 26 sind beigetreten:

Zone Tanger mit Wirkung vom 10. 5. 36; Unterscheidungszeichen: M. T.

Türkische Republik mit Wirkung vom 31. 5. 35; Unterscheidungszeichen: T. R.

Island mit Wirkung vom 1. 3. 36; Unterscheidungszeichen: I S.

Danzig, den 19. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. 30 97. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

162 **Berichtigung.**

In der Rechtsverordnung betreffend Beitritt der Freien Stadt Danzig zum „Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Erstes Abkommen zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts) vom 31. Mai 1935 (G.Bl. S. 811) ist auf Seite 824 und 825 unter den Staaten, die das Abkommen bezw. das Zusatzprotokoll am 12. Oktober 1929 gezeichnet haben, hinter Österreich aufzunehmen:

Pour la Belgique: Bernard de l'Escaille.

Für Belgien: Bernhard de l'Escaille.

Danzig, den 25. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. L. 6007 IX/36. Greiser Paul Batzer

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.